

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LUDESCH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.12.2024

## 11. Verordnung: Abfuhrordnung

### VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VON LUDESCH ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN (ABFUHRORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 19.12.2024 wird gemäß der § 7 und § 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl.Nr. 1/2006 idGF und der dazu erlassenen Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeines

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Restabfälle“ („Gemischte Siedlungsabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Grünabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehrricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrmüll“ sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Grünabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Grünabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Grünabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind:

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen in Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

## § 2

### **Systemabfuhr**

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

## § 3

### **Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

(1) Die Gemeinde Ludesch ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind:

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztverteilern (Handel) zurückgegeben werden,
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.

## **2. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen**

## § 4

### **Restabfälle**

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ oder Abfalltonnen mit der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Banderole zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden.

- a) Abfallsäcke der Gemeinde oder des DLZ Blumenegg 20 ltr und 40 ltr.
- b) Abfalleimer 35 ltr, 55 ltr., 90 ltr. Und 110 ltr. (in Verbindung mit einer entsprechenden gültigen Entsorgungsbanderole)

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

## § 5

### **Bioabfälle**

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde oder dem DLZ Blumenegg ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ oder Abfalltonnen mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Banderolen zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

- a) Bioabfallsäcke 8 ltr. und 15 ltr.
- b) Biotonnen 120 ltr und 240 ltr.

(3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

## § 6

### **Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter**

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

## § 7

### **Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle**

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst die beiden Abfuhrsprengel Ludesch und Ludescherberg. Die Sprengel sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Können Straßenzüge auf Grund unzureichender Schneeräumung oder von Privatgrundstücken hereinhängender Hecken, Sträucher oder Bäume nicht gefahrlos befahren werden, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächstgelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind in Absprache mit dem DLZ Blumenegg jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

## §8

### **Abfuhrplan**

(1) Die Abfuhrtermine sind im Abfall- und Entsorgungskalender angeführt. Der aktuelle Abfall- und Entsorgungskalender wird regelmäßig und vor Änderungen von Abfuhrterminen den Haushalten zugesandt.

(2) Die Abfuhr beginnt jeweils um 07.00 Uhr. Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

## **3. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

## §9

### **Sperrmüll**

(1) Sperrmüll kann bei der Restmüllsammlung entsorgt werden (Sperrmüll-Wertmarke erforderlich).

(2) Sperrmüll ist gebündelt mit einer Sperrmüll-Wertmarke zu versehen. Er darf eine Länge von 1,30 m, einen Durchmesser von 60 cm und ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

(3) Glas, Karton, Eisenteile zählen nicht zum Sperrmüll und sind im DLZ Blumenegg zu entsorgen.

(4) Sperrmüll kann auch im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

## §10

**Sperrige Garten – und Parkabfälle**

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

**4. Abschnitt****Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

## §11

**Altstoffe**

(1) Verwertbare Altkleider, Altpapier, Kartonagen, Altmittel, Glasverpackungen können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Altmittel, welche nicht der Verpackungsverordnung entsprechen, sind im DLZ Blumenegg getrennt zu entsorgen.

(3) Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff, sowie Verpackungen aus Metall werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 ltr. bzw. 60 ltr. Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereit zu stellen oder können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen.

**5. Abschnitt****Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

## §12

**Altspisefette und -öle**

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und -öle getrennt zu sammeln. Sie können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten zu beziehen sind.

## § 13

**Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können im DLZ Blumenegg im Wertstoffsammelzentrum zu den Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

**6. Abschnitt****Schlussbestimmungen**

## § 14

**Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

(1) Nach § 11 Abs. 1 L-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen, nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 L-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer udgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

#### § 15

#### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft als Übertretung gemäß § 23 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG), LGBl.Nr.1/2006 idgF mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 7.000,00 bestraft.

#### § 16

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 18.12.2013 in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 03.12.2013, außer Kraft.

#### **Die Bürgermeisterin:**

A l e x a n d r a   S c h a l e g g



